

ENDKUNDEN-INFO

ZUR FÖRDERUNG DER HEIZUNGSMODERNISIERUNG 2021

STEUERLICHE FÖRDERUNG

Die steuerliche Förderung findet sich im „Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht“ im § 35 c EStG und wurde am 30.12.2019 im BGBl Teil I 2019 Nr. 52 S. 2886 veröffentlicht. Sie gilt befristet vom 01.01.2020 bis 31.12.2029 und sieht Folgendes vor:

Nach Abschluss einer energetischen Sanierung kann der Eigenheimbesitzer eine Steueranrechnung in seiner Steuererklärung beantragen, wenn er für sein Eigenheim keine staatlichen Zuschüsse oder zinsverbilligten Kredite in Anspruch nimmt. Die Steueranrechnung ist auf 20 % der Kosten je Einzelmaßnahme und 40.000 Euro pro Objekt begrenzt und wird über mehrere Jahre gewährt:

Im Jahr des Abschlusses der Sanierungsmaßnahme und im Jahr danach wird eine Steueranrechnung von je 7 %, max. 14.000 Euro je Jahr gewährt. Im 2. Jahr nach Abschluss der Sanierung beträgt die Steueranrechnung 6 % der Aufwendungen, max. 12.000 Euro.

Wichtig:

Die steuerliche Förderung gilt nur für Sanierungsmaßnahmen am selbstgenutzten, mindestens 10 Jahre alten Wohneigentum. Weitere Voraussetzung ist, dass die energetische Maßnahme von einem Fachunternehmen ausgeführt wurde. Förderfähig sind Einzelmaßnahmen, die von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) als förderfähig eingestuft sind. Dazu zählen:

- Wärmedämmung Wände, Dach, Geschossdecken
- Erneuerung der Fenster oder Außentüren
- Erneuerung und Einbau von Lüftungsanlagen
- Erneuerung von Heizungsanlagen
- Einbau digitaler Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen.

BUNDES-FÖRDERUNG: BAFA

Mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) wurde die energetische Gebäudeförderung des Bundes 2021 neu aufgesetzt. Das BEG zahlt für energieeffiziente klimafreundliche Heizungen in bestehenden Gebäuden, die keine Ölheizung ersetzen, folgende Zuschüsse:

- 35 % Zuschuss für Heizungen, die vollständig mit erneuerbaren Energien betrieben werden,
- 30 % Zuschuss für Gas-Hybridheizungen mit einem Erneuerbaren-Anteil von mindestens 25 % und
- 20 % Zuschuss für Gas-Brennwertheizungen mit Vorbereitung auf spätere Einbindung erneuerbarer Energien (Renewable Ready).

AUSTAUSCHPRÄMIE FÜR ÖLHEIZUNGEN

Wird eine Ölheizung durch eine förderfähige Hybridheizung, Biomasseanlage oder Wärmepumpenanlage ersetzt, erhöht sich der Fördersatz tw. um 10 %.

Dadurch ergibt sich für Heizungen, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen, als max. Fördersatz 45 % und für Heizungen, die sowohl erneuerbare Energien als auch Erd- o. Flüssiggas nutzen, als max. Fördersatz 40 %.

IHRE ANTRAGSTELLUNG

Die Antragstellung muss vor Beginn der Maßnahme (Auftragsbestätigung oder Vertragsabschluss) online unter <https://fms.bafa.de/BafaFrame/begem> anhand des Kostenvoranschlag erfolgen. Die Förderhöhe kann nur innerhalb eines Monats nach Fördermittelbescheid korrigiert werden.

Tip: Sie können aber mit Ihrem SHK-Innungsbetrieb einen Vertrag mit einem Rücktrittsrecht für den Fall des Fördermittelversagens abschließen. Dann liegt kein förderschädlicher Beginn des Vorhabens vor.

Förderübersicht: Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Einzelmaßnahmen zur Sanierung von Wohngebäuden (WG) und Nichtwohngebäuden (NWG)		Fördersatz	Fördersatz mit Austausch Ölheizung	Fachplanung und Baubegleitung
Gebäudehülle ¹⁾	Dämmung von Außenwänden, Dach, Geschossdecken und Bodenflächen; Austausch von Fenstern und Außentüren; sommerlicher Wärmeschutz	20 %		50 %
Anlagentechnik ¹⁾	Einbau/Austausch/Optimierung von Lüftungsanlagen; WG: Einbau „Efficiency Smart Home“; NWG: Einbau Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Raumkühlung und Beleuchtungssysteme	20 %		
Heizungsanlagen ¹⁾	Gas-Brennwertheizungen „Renewable Ready“	20 %	20 %	
	Gas-Hybridanlagen Solarthermieanlagen	30 % 30 %	40 % 30 %	
	Wärmepumpen Biomasseanlagen ²⁾ Innovative Heizanlagen auf EE-Basis EE-Hybridheizungen ²⁾	35 % 35 % 35 % 35 %	45 % 45 % 45 % 45 %	
	Anschluss an Gebäude-/Wärmenetz mind. 25 % EE mind. 55 % EE	30 % 35 %	40 % 45 %	
Heizungsoptimierung ³⁾		20 %		

TECHN. MINDESTANFORDERUNGEN

Solarthermie- Biomasse- und Wärmepumpenanlagen müssen in den jeweiligen BAFA-Listen aufgeführt sein. Die Durchführung des hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage ist in jedem Fall nachzuweisen.

SOLARTHERMIEANLAGEN IM GEBÄUDEBESTAND

Die Solaranlage muss überwiegend der Raumwärmerversorgung dienen und einen jährlichen Kollektorertrag von mind. 525 kWh/m² durch das Solar Keymark Datenblatt nachweisen.

Es spielt keine Rolle, ob Sie eine vorhandene thermische Solaranlage erweitern oder eine neu errichten.

BIOMASSEANLAGEN IM GEBÄUDEBESTAND

Biomasseanlagen für die thermische Nutzung müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Bestimmung nur für den Einsatz naturbelassener Biomasse gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4, 5, 5a, 8 oder 13 der Verordnung über kleine und mittlere Feueranlagen
- Einhaltung der folgenden Emissionsgrenzwerte:
 - CO₂: 200 mg/m³ bei Nennwärmeleistung, 250 mg/m³ bei Teillastbetrieb
 - Staubförmige Emissionen: 15 mg/m³, bei Innovationsbonus Biomasse 2,5 mg/m³
- Der jahreszeitbedingte Raumheizungsnutzungsgrad muss mind. 78 % und der Kesselwirkungsgrad mind. 90 % betragen. Pelletöfen mit Wassertasche müssen einen feuerungstechnischen Wirkungsgrad von mind. 91 % haben.
- Pufferspeicher-Nachweis:
Pellet- und Hackschnitzelkessel mind. 30 Liter/kW, Scheitholzvergaserkessel mind. 55 Liter/kW

WÄRMEPUMPEN IM GEBÄUDEBESTAND

- Einhaltung folgender jahreszeitbedingter Raumheizungseffizienz bei 35 °C und 55 °C:
 - Luft-Wärmepumpen: 135 % / 120 %
 - Erd-Wärmepumpen: 150 % / 135 %
 - Wasser und sonstige Wärmequellen (z.B. Abwärme, Solarwärme): 150 % / 135 %
 - Gasbetriebene Wärmepumpen: 126 % / 111 %
- Elektrisch- u. gasbetriebene Wärmepumpen ≤ 12 kW müssen eine jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz von ≥ 181 %, und Wärmepumpen > 12 kW von ≥ 150 % haben.
- Bei Wärmepumpen mit neuer Erdsondenbohrung muss eine verschuldensunabhängige Versicherung gegen unvorhergesehene Sachschäden abgeschlossen werden und die Bohrfirma nach DVGW zertifiziert sein.
- Wärmepumpen müssen ab dem 1. Januar 2023 über Schnittstellen verfügen, über die sie automatisiert netzdienlich aktiviert und betrieben werden können.

GAS-HYBRIDHEIZUNGEN IM GEBÄUDEBESTAND

- Eine Hybridheizung vereint die Stärken zweier Heizsysteme um mit einer Gas-Brennwertheizung kombiniert mit erneuerbaren Energien (Solar, Biomasse oder Wärmepumpe) Wärme zu erzeugen.
- Die verschiedenen Wärmeerzeuger müssen über eine gemeinsame Steuerung verfügen.
- Die thermische Leistung der regenerativen Wärmeerzeuger muss mindestens 25 % der Heizlast des Gebäudes betragen. Die Gebäudeheizlast ist bevorzugt nach EN 12831 zu ermitteln, alternativ sind auch überschlägige Heizlastermittlungen auf der Basis der EN 12831 zulässig.
- Bei solarthermischen Anlagen wird eine Heizlast von 635 W/m² Bruttokollektorfläche zugrunde gelegt zur Ermittlung der 25 % Heizlast.

GAS-BRENNWERTHEIZUNGEN (RENEWABLE READY)

- Die jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz η_s (ETA S) muss mindestens 92 % bei Nennlast erreichen (Herstellernachweis).
- Eine hybridfähige Steuerungs- und Regelungstechnik muss installiert werden oder vorhanden sein.
- Bei Wohngebäuden ist ein Speicher zu installieren.
- Die Umwandlung in eine Gas-Hybridheizung wird innerhalb von 2 Jahren nachgewiesen. Die Förderhöhe ist 10 % niedriger als bei sofortiger Hybridbeheizung.

HEIZUNGSOPTIMIERUNG

Gefördert wird die Optimierung von Heizungsanlagen, die älter als 2 Jahre sind. Gefördert wird die Umsetzung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz am Heizsystem, soweit sich keine Einschränkungen ergeben. Mindestens ist der Heizungscheck nach DIN EN 15378 oder der hydraulische Abgleich nach Verfahren A beim wassergeführten Heizungssystem durchzuführen und mit VdZ-Forum nachzuweisen. Verfahren B ist zulässig.

BUNDES-FÖRDERUNG: KFW

ZUSCHUSS FÜR EFFIZIENZHAUS SANIERUNGEN

Seit 01.01.2021 fördert die KfW energetische Sanierungsmaßnahmen im Programm 430 nicht mehr mit Zuschüssen. Bis 30.06.2021 können Sie bei der KfW noch Zuschüsse für eine Effizienzhaus-Sanierung beantragen. Zuschussbeträge werden erst ab 300 Euro ausgezahlt. Eine BAFA-Kumulation ist nicht möglich.

- **Effizienzhaus 55:**
40 % Zuschuss bis max. 48.000 Euro/WE
- **Effizienzhaus 70:**
35 % Zuschuss bis max. 42.000 Euro/WE
- **Effizienzhaus 85:**
30 % Zuschuss bis max. 36.000 Euro/WE
- **Effizienzhaus 100:**
27,5 % Zuschuss bis max. 33.000 Euro/WE
- **Effizienzhaus 115 und Effizienzhaus Denkmal:**
25 % Zuschuss bis max. 30.000 Euro/WE

4 Schritte zu Ihrem Zuschuss:

1. Ihr Energieeffizienz-Experte berät Sie zu Sanierungsmaßnahmen, prüft die Förderfähigkeit und erstellt online eine Bestätigung zum Antrag.
2. Mit der Identifikationsnummer Ihrer Bestätigung beantragen Sie vor Vertragsabschluss im KfW-Zuschussportal www.kfw.de/zuschussportal Ihren Zuschuss.
3. Nach Erhalt der Antwort können Sie Ihre Sanierung beauftragen. Ihr Energieeffizienz-Experte erstellt nach Abschluss der Maßnahmen eine Bestätigung.
4. Zur Auszahlung ist eine Identifizierung erforderlich.

Über die KfW-Programme 151 und 152 "Energieeffizient Sanieren" erhalten Sie Förderkredite mit z.T. negativen eff. Jahreszinsen und hohen Tilgungszuschüssen.

Von unserem Innungsfachbetrieb können Sie

- > eine Analyse des Ist-Zustandes Ihrer Heizungsanlage,
- > eine system- und herstellernerneutrale Fachberatung,
- > ein auf Ihre Bedingungen zugeschnittenes Angebot,

und im Auftragsfall:

- > Unterstützung bei der Fördermittelbeantragung,
- > fachgerechten Einbau, hydraulischen Abgleich und Wartung Ihrer Heizungsanlage
- > sowie eine Unterstützung der Abnahme durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger erhalten.